

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 3. 4. 1984 — 1062 — 243 08

Bezug:
Bek. vom 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), geändert durch Bek. vom 1. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2090)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 19/1984 S. 406

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

1. In der Überschrift werden zwischen den Worten „Pädagogik“ und „Physik“ die Worte „Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ eingefügt.
2. Abschnitt D wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift werden die Worte „für den Studiengang Pädagogik“ durch die Worte „für die Studiengänge Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ ersetzt.
 - 2.2 In § 28 werden die Worte „des Diplomstudienganges Pädagogik“ durch die Worte „der Diplomstudiengänge Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ ersetzt.

- 2.3 § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor das Wort „Studiengängen“ das Wort „Studiengänge“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik, Studienrichtung Schule sind:“.
 - c) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik) sind:“.
 - d) Absatz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik) sind:“.
 - e) Der zweite Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) Absatz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Prüfungsgebiete für den Studiengang Pädagogik, Studienrichtung Weiterbildung sind:“.

- 2.4 § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden zwischen den Worten „aus“ und „der“ die Worte „dem gewählten Studiengang bzw.“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Von den vier studienbegleitenden Prüfungen muß
 - in der Studienrichtung Schule eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 5,
 - im Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik) eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8,
 - im Studiengang Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik) eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 6,
 - in der Studienrichtung Weiterbildung eine Prüfung im Prüfungsgebiet gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 5
 abgelegt werden.“

... einen weiteren Teil der im unteren Maßstab abgeleiteten nicht abgelegten Prüfungsleistungen kann, aber teilweise zugunsten werden, wenn an der Universität Oldenburg ein Spezialkurs im Hinblick auf besondere Umstände an folgenden Tagen und Stunden gleichzeitige Gewerkschaften, so ist es möglich, bei der Entscheidung über die Einstellung § 3 Abs. 2 i.H.v. zu beschließen.

... ist die Zahlung der Umsatzsteuererstattung erforderlich, so ist es nicht von dem Ablauf der ersten Fristzeit, sondern bereits dann zu machen, wenn festgestellt, daß der Beschäftigte endgültig übernommen werden soll, Nr. 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2 Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BUKG
Nach Nr. 1 Abs. 1 der allgemeinen Vertragsverordnungen zu § 2 BUKG — VwV — (vgl. Bezugs) zu § 2 in unrichtigen Besonderen vom 1. August 1977 (Nds. MBl. S. 2090), die für eine längere Dauer als 3 Monate abgeschlossen werden, die Umsatzsteuererstattung in der Regel sofort, spätestens aber mit Wirkung von 15 Tagen nach Beendigung der Dienstleistung zu zahlen, bei Hilfe, in diesem Falle die Umsatzsteuererstattung sowie mit sofortiger Wirkung zu zahlen.